

Setzungen in begründeten Fällen wieder aufgehoben werden können.

Für Urteile ist insofern ausdrücklich festgelegt, daß das erkennende Gericht an seine Entscheidungen gebunden ist und sie weder widerrufen noch ändern darf (§ 82 Abs. 1). Hiervon gibt es lediglich einige wenige gesetzlich geregelte Ausnahmen. So können Urteile unter bestimmten Bedingungen berichtigt oder ergänzt (§ 82 Abs. 2 bis 5) und auch nach Eintritt der Rechtskraft im Wege der Abänderungsklage (§10 Abs. 1 Ziff.4 ZPO sowie §§22, 33 FGB) oder der Wiederaufnahmeklage (§ 163) aufgehoben und durch eine anderweitige Entscheidung ersetzt werden. All diese Ausnahmen sind jedoch ausführlich geregelt und an ganz bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Auf Beschlüsse sind nach § 84 die Bestimmungen über das Urteil entsprechend anzuwenden. Die Gerichte sind demzufolge an ihre Beschlüsse ebenfalls gebunden und dürfen sie weder widerrufen noch ändern. Im Unterschied zu den Urteilen können Beschlüsse jedoch auf eine zulässige Beschwerde hin vom erkennenden Gericht geändert werden⁶, wenn die Beschwerde im vollen Umfang für begründet angesehen wird (§ 159 Abs. 1). Von sich aus darf das Gericht seine Beschlüsse also nicht ändern, und zwar unabhängig davon, ob es sich ihrem Wesen nach um prozeßleitende oder um verfahrensbeendende Entscheidungen handelt.

Anders als bei Urteilen und Beschlüssen ist bei Anordnungen eine Aufhebung bzw. Änderung und Ersetzung durch das entscheidende Gericht nicht ausgeschlossen. Das heißt aber keineswegs, daß beim Erlaß von Anordnungen weniger sorgfältig vorgegangen werden darf. Auch Anordnungen dürfen nicht willkürlich und unter Außerachtlassung der Grundsätze des Zivilverfahrens geändert oder wieder aufgehoben werden. Nur in begründeten Fällen, wenn das Gericht zu neuen Erkenntnissen gelangt ist oder sich die Prozeßlage verändert hat, ist es gerechtfertigt, von bisherigen Anordnungen abzugehen, sie zu widerrufen, abzuändern oder zu ergänzen. Dabei ist stets darauf zu achten, daß die Gründe für die Prozeßsubjekte ersichtlich werden, daß somit die im gegebenen Fall er-

forderliche Publizität gewahrt und die aktive Mitwirkung insbesondere der Prozeßparteien nicht beeinträchtigt wird.

Weisen gerichtliche Prozeßhandlungen Mängel auf — ganz gleich, ob es sich um Willensmängel des Gerichts, um Unzulänglichkeiten in den tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung oder um rechtliche Mängel handelt —, so bedeutet die Bindung des Gerichts an seine Entscheidung nicht, daß es untätig bleiben darf. In der Regel kann zwar davon ausgegangen werden, daß die Prozeßparteien unter Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten gegen die mangelhafte Entscheidung Vorgehen und ggf. ein übergeordnetes Gericht anrufen werden. Jedoch kann und muß auch vom Gericht erwartet werden, daß es von sich aus aktiv wird, z. B. den zuständigen Staatsanwalt informiert, damit dieser ggf. Protest einlegen kann, oder die Kassation der eigenen Entscheidung anregt. Die Aufrechterhaltung einer mit Mängeln behafteten Entscheidung schmälert die Autorität des Gerichts und die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts. Nur wenn das Gericht auch selbst bemüht ist, seine Fehler zu korrigieren, kann es mit Recht erwarten, daß rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen bedingungslos als richtig akzeptiert werden.^{1 2 3 4 5 6}

- 1 Alle Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf die ZPO.
- 2 Als Prozeßsubjekte oder Prozeßbeteiligte werden alle Beteiligten von Prozeßrechtsverhältnissen bezeichnet. Zum Begriff der Rechtssubjekte vgl. Marxistisch-leninistische Rechtslehre, Lehrbuch, Berlin 1975, S. 482 ff.
- 3 Vgl. Philosophisches Wörterbuch, 11. Auflage, Leipzig 1975, Bd. 1, S. 332.
- 4 Auf sie kann im Rahmen dieses Beitrags nicht näher eingegangen werden.
- 5 Vgl. hierzu: Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 4: Das sozialistische Recht, Berlin 1976, S. 183 ff.; Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtslehre, Lehrbuch, Berlin 1975, S. 445.
- 6 Für die Beschwerde nach dem Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. X Nr. 13 S. 273) schließt der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 24. Juli 1968 i. d. F. des Beschlusses vom 10. Dezember 1975 über die Aufhebung bzw. Änderung von Beschlüssen des Präsidiums des Obersten Gerichts im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches und der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 ein Abhilferecht des Kreisgerichts überhaupt aus (vgl. NJ 1968, Heft 16, S. 504, NJ 1976, Heft 1, S. 29).

Erläuterungen zum Arbeitsgesetzbuch

Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit

Dr. WALTER SCHULZ,
Oberrichter am Stadtgericht Berlin

Die Regelungen des AGB über die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen (§§ 252, 253, 260 bis 266) dienen sowohl dem Schutz des sozialistischen Eigentums als materieller Grundlage für die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger als auch der erzieherischen Einwirkung auf die in Anspruch zu nehmenden Werk tätigen, die Grundsätze der Ordnung, Disziplin und Sicherheit konsequent zu beachten.

Die materielle Verantwortlichkeit enthält also zwei Seiten einer einheitlichen Funktion, die eine untrennbare Einheit darstellen. Die Beachtung dieser zwei Seiten erfordert es, stets eine den Besonderheiten des Einzelfalles angemessene Schadenersatzsumme — also der Höhe nach differenziert — geltend zu machen oder in bestimmten Fällen sogar gänzlich von der Geltendmachung abzusehen.

Pflichten des Betriebes bei der Feststellung von Schäden am sozialistischen Eigentum

Wird im Betrieb ein Schaden festgestellt, so geht es nicht allein darum, den Schuldigen zu ermitteln und gegen ihn die materielle Verantwortlichkeit geltend zu machen. § 252 Abs. 1 AGB verpflichtet die Betriebe, bei Arbeitspflichtverletzungen der Werk tätigen und Schäden am sozialistischen Eigentum unverzüglich die Ursachen und begünstigenden Bedingungen unter Mitwirkung der Werk tätigen aufzudecken und zu beseitigen sowie Maßnahmen festzulegen, um weitere Arbeitspflichtverletzungen und Schäden zu vermeiden.

Wird im Ergebnis der Untersuchung des Schadensfalls festgestellt, daß ein bestimmter Mitarbeiter den Schaden durch schuldhaftes Verletzung seiner Arbeitspflichten verursacht hat, ist vom Betrieb unter Beachtung der in § 253 AGB genannten Voraussetzungen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dieser Mitarbeiter materiell verantwortlich zu machen ist. Zu diesen Voraussetzungen gehören

- die Art und Weise der Begehung der Arbeitspflichtverletzung sowie ihre gesellschaftlichen Folgen, ihre Ursachen und Bedingungen;
- die Höhe des Schadens und seine volkswirtschaftlichen Auswirkungen;